



Merkblatt **über die Externenprüfung zum Erwerb des** **Erweiterter Erster Schulabschlusses**

entsprechend der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Externenprüfung zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses findet einmal jährlich statt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.

I. Anmeldung und Zulassung

1. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die für den Wohnort des Bewerbers oder Sitz der Ergänzungsschule zuständige Bezirksregierung zu richten.

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) für die Prüfung ist jeweils der 01. November.

2. Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lückenloser Lebenslauf mit bisherigen Bildungsgang/-gängen
 - b) beglaubigte Kopien der letzten Schulzeugnisse (gehören zur Prüfungsakte und werden nicht zurückgegeben)
 - c) evtl. Bescheinigungen über Unterrichtsteilnahme
 - d) Kopie des Personalausweises
3. Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachfeststellungsprüfung teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.

4. Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung geht der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich zu. Mit der Zulassung werden ihr/ihm Name und Anschrift der Prüfungsschule sowie der genaue Prüfungstermin mitgeteilt.

II. Die Prüfung

Die Externenprüfung zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. Schriftlicher Teil

Die Bewerberin oder der Bewerber schreibt je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

Auf Antrag kann das Fach Englisch ausschließlich im schriftlichen Teil der Prüfung durch eines der folgenden Fächer ersetzt werden:

Biologie, Physik, Chemie, Geschichte/Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

Der Bewerber oder die Bewerberin kann auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Wird diese Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet, kann der Bewerber auf die mündliche Prüfung in diesem Fach verzichten.

2. Mündlicher Teil

Die mündliche Prüfung umfasst

- a) die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch
- b) eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie
- c) eines der Fächer Geschichte/Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet und dauert in der Regel 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

Ausnahme:

Die **vollständige** Abwahl von Englisch ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Sprachfeststellungsprüfung) vorliegen.

III. Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
2. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

IV. Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung

1. Hat der oder die Bewerber/-in die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob er oder sie die Prüfung wiederholen kann.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung ist nur möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
3. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde.

Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

Sie oder er meldet sich bis zum Ende der zweiten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt.

V. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen die eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht, oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen

Bei Nachholung oder Fortsetzung der Prüfung werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

VI. Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten

Im Falle von Täuschungshandlungen kann die Bewerberin oder der Bewerber in besonders schweren Fällen von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung und Akteneinsicht

Die Bezirksregierung belehrt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in Ihre/seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

Ergänzende Hinweise:

- Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- Unterrichtswerke, die in den Klassen 9 und 10 der Hauptschule verwendet werden, können für die Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein.

- Es können pro Fach für die mündlichen Prüfungen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern entsprechend berücksichtigt werden.
- Bei Behinderungen z.B. im Bereich Hören und Kommunikation, Sehen und Körperliche und Motorischer Entwicklung kann ggf. ein Nachteilsausgleich geltend gemacht und Hilfsmittel erlaubt bzw. Prüfungszeiten verlängert werden. Die Behinderung muss nachgewiesen und dem Antrag beigelegt werden.